

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Herrn
Dr.-Ing. Johann Hartl
Vereinigung für Stadt-,
Regional- und Landesplanung
Regionalgruppe Bayern
Kobelweg 7
85521 Ottobrunn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeitern	München
12.07.2011	IIB4-4012.1-001/10	Frau Adami	18.08.2011
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-3595 / -13595	316	silke.adami@stmi.bayern.de

Baukammerngesetz; Mindestregelstudiendauer für die Eintragung in die Stadtplanerliste

Sehr geehrter Herr Hartl,

mit Schreiben vom 12.07.2011 haben Sie sich an Herrn Staatsminister Herrmann mit dem Anliegen gewandt, sich für die Erhöhung der Mindestregelstudiendauer für die Eintragung in die Stadtplanerliste einzusetzen. Herr Staatsminister hat uns geben, Ihnen zu antworten. Dem kommen wir gerne nach und können Ihnen zu der Angelegenheit Folgendes mitteilen:

Die Erhöhung der Regelstudienzeit von drei Jahren als Voraussetzung für die Eintragung in die Stadtplanerliste (Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 BauKaG) sowie für die Eintragung in die Architektenliste in den Fachrichtungen Innen- und Landschaftsarchitektur auf vier Jahre (entsprechend Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BauKaG) wird - wie Sie zutreffend feststellen - auch von der Bayerischen Architektenkammer als Ziel verfolgt.

Wie Sie wissen wurde die dreijährige Mindestregelstudienzeit in Anlehnung an die gemeinschaftsrechtliche Vorgabe der Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und entsprechend der Vorgabe im Musterarchitektengesetz festgelegt. Es wurde bewusst darauf verzichtet, längere Studienzeiten für deutsche Absolventinnen und Absolventen vorzuschreiben, die dadurch im Vergleich zu Berufskonkurrentinnen und Berufskonkurrenten aus dem Ausland benachteiligt würden.

Es ist unbestritten, dass die Anforderungen an die Stadtplanerinnen und Stadtplaner sich als äußerst komplex und umfangreich darstellen. Ob sich hieraus und im Hinblick auf die veränderten Regelungen in anderen Bundesländern und EU-Mitgliedsstaaten die Notwendigkeit einer Anhebung der Mindeststudiendauer auf vier Jahre oder der Ausweitung der praktischen Tätigkeit auch in Bayern ergibt, bedürfte der näheren Untersuchung.

Zu diesem Themenkomplex werden in Kürze Gespräche der Obersten Baubehörde mit der Bayerischen Architektenkammer stattfinden. In diesem Rahmen werden wir auch Ihre Argumente erörtern. Wir erlauben uns daher, Ihr Schreiben sowie dieses Schreiben in Kopie an die Bayerische Architektenkammer zu übersenden. Über das Ergebnis der Gespräche werden wir Sie gerne informieren.

Zu Ihren Ausführungen hinsichtlich der Stellung der Stadtplanerliste in Bayern dürfen wir auf das Schreiben des Herrn Leiters der Obersten Baubehörde vom 18.06.2010 verweisen. An der Sachlage hat sich insoweit nichts geändert.

Mit freundlichen Grüßen


Richter
Regierungsdirektorin